

GEMEINDEWIRTSCHAFT

Zeitschrift für das Steuer-, Abgaben- und
Haushaltsrecht der öffentlichen Hand



01.2025

Januar 2025

gemeindegewirtschaft.de

PLUS

GW AKTUELL
VERANSTALTUNGEN
IM FOCUS

03. JAHRGANG

AKTUELLE
ONLINE-SEMINARE

vkw-online.eu/online-seminare

AUFSATZ

3 Mitteilungsverordnung – Verpflichtungen
von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
von Friederike Trommer

7 Die Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG
im Lichte der Rechtsprechung
von Andreas Fiand

UMSATZSTEUER

13 Übertragung des Eigentums an einer landwirtschaftlichen
Fläche gegen Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer
behördlichen Entscheidung – Enteignung
EuGH, Urteil vom 11. 07. 2024 – C-182/23, Makowit –

ERTRAGSTEUERN

16 Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA)
gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)
*BFH, Urteil vom 29. 08. 2024 – V R 43/21 –
mit Anmerkung von Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./
Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter*

20 Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags
für eine Photovoltaikanlage
BFH, Beschluss vom 15. 10. 2024 – III B 24/24 (AdV) –

BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT

22 *Straßenreinigungsgebühren: Ersetzung des bisherigen
Frontmetermaßstabs durch den Quadratwurzelmaßstab
OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. 04. 2024 – 9 LC 138/20 –*

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Entscheidungsspielraum bei der Erhöhung des Grundsteuer-Hebesatzes

Die Klägerin als Eigentümerin eines Grundstücks beehrte die Aufhebung eines gegen sie gerichteten Grundbesitzabgabenbescheides hinsichtlich der darin festgesetzten Erhöhung der Grundsteuer B. Sie trägt vor, dass die Erhöhung der Hebesätze von 370 % auf 380 % für sie nicht bezahlbar sei.

§ 1 Abs. 1 GrStG ermächtigt die Gemeinde zur Erhebung einer Grundsteuer für den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz. Gemäß § 25 Abs. 1 GrStG bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz). Dieser Hebesatz ist nach § 25 Abs. 2 GrStG für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, wobei der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG). Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 GrStG wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr festgesetzt. Wird der Hebesatz geändert, so ist nach Abs. 2 die Festsetzung zu ändern. Nach § 5 der Haushaltssatzung der Beklagten wurde für das Haushaltsjahr 2020 der Hebesatz für die Grundsteuer A und B (Grundstücke) auf 380 % festgesetzt.

Die 7. Kammer des VG Kassel hat mit Urteil vom 10.04.2024 – 7 K 1707/22.KS – entschieden, dass die Haushaltssatzung der Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das durch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG i. V. m. § 25 Abs. 1 GrStG eingeräumte Hebesatzrecht dient der Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden. Diesen steht bei der Ausübung des Hebesatzrechts – als Bestandteil ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 GG) – ein weiter (kommunalpolitischer) Entscheidungsspielraum zu.

Die Beklagte hat durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 370 % auf 380 % die ihr vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen nicht überschritten. Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Grundsteuerhebesätze besteht nicht. Zwar ermächtigt § 26 GrStG die Landesgesetzgeber, Höchstsätze festzulegen, die nicht überschritten werden dürfen. Hiervon hat der hessische Landesgesetzgeber jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Erhöhung des Hebesatzes war auch nicht willkürlich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Steuererhöhung evident unsachlich wäre, wenn also die durch die Steuererhöhung erzielten Mehreinnahmen nicht zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben erforderlich wären, sondern etwa der Kapitalbildung der Gemeinde dienen.

Die Erhöhung des Hebesatzes verstößt auch nicht gegen das Übermaßverbot als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Auch wenn die Gemeinden bei der Festlegung der Hebesätze nicht an die Hebesätze anderer Gemeinden gebunden sind, lohnt nach Meinung der Verwaltungsrichter ein Blick über die Gemeindegrenzen der Beklagten hinweg. Betrachtet man die Hebesätze der Gemeinden im Landkreis D. oder auch andere, in Hessen geltende Hebesätze, so wird deutlich, dass ein Hebesatz von 380 % sich im Mittelfeld bewegt.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Steuerbelastung mit einem Hebesatz von 380 % eine erdrosselnde Wirkung hätte. Eine Erdrosselungswirkung wäre nach der Rechtsprechung des VGH Hessen erst dann anzunehmen, wenn nicht nur ein einzelner Steuerpflichtiger, sondern die Steuerpflichtigen ganz allgemein unter normalen Umständen die Steuer nicht mehr aufbringen können (VGH Hessen, Beschluss vom 05.08.2014 – 5 B 1100/14, juris). Daneben erweist sich eine Steuer als erdrosselnd, wenn durch sie das besteuerte Verhalten faktisch nicht mehr ausgeübt werden kann (BVerwG, Urteil vom 15. 10. 2015 – 9 C 8/13, juris) bzw. die Privatnützigkeit des besteuerten Eigentums gefährdet oder gar aufgehoben wird (VG Darmstadt, Urteil vom 18.08.2021 – 4 K 2115/19.DA, juris). Dass im Fall des Klägers die um 23,72 € pro Jahr erhöhte Grundsteuerbelastung im Verhältnis zum Grundstückswert eine unverhältnismäßige Mehrbelastung in Form eines krassen Missverhältnisses darstellt, ist nicht substantiiert vorgetragen und nicht ersichtlich. Zudem wäre im Einzelfall ein Billigkeitserlass nach § 227 AO möglich (so auch VG Darmstadt, Urteil vom 18.08.2021 – 4 K 2115/19.DA, juris).

– DP –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax: (089) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett; **Handelsregister:** HR B 82323 Amtsgericht München; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin/Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Martin Kronawitter (kronawitter@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/gemeindewirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 01.01.2025, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 35999; **Zitierweise:** GW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 2940-5645; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena; **Druck:** H. Heenemann, Berlin